ABS: MDR, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz

MDR - 829244-2014

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertrags-rechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz geändert werden; Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit der die Arbeitsstättenverordnung und die Verordnung über Sicherheitsvertrauenspersonen geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

zu BMASK-462.203/0021-VII/B/9/2014

Zu den mit Schreiben vom 22. Juli 2014 übermittelten Gesetzes- bzw. Verordnungsentwürfen wird wie folgt Stellung genommen:

## In allgemeiner Hinsicht:

Auch wenn die zu erwartenden Mehrkosten deutlich unter der für die Auslösung des Konsultationsmechanismus relevanten Wertgrenze anzusetzen sind, ist aufgrund der Erweiterung bzw. Ausweitung der Verwaltungsstraftatbestände ein Mehraufwand für die Verwaltungsstrafbehörden zu erwarten.

Zu den Änderungen 1. des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes, 2. des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, 3. des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, 4. der Arbeitsstättenverordnung, 5. der Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen:



## Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien Geschäftsbereich Recht

Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428 1082 Wien

Tel.: +43 1 4000 82343 Fax: +43 1 4000 99 82310 post@md-r.wien.gv.at

www.wien.at

Wien, 1. September 2014

2 von 3

Die Maßnahmen zur Deregulierung und zur gesetzlichen Klarstellung betreffend Entfall

der Brandschutzgruppe und Vereinbarkeit der Funktion Präventivfachkraft und Sicher-

heitsvertrauensperson werden ebenso begrüßt wie die Reduzierung verpflichtender

Einberufungen des Arbeitsschutzausschusses (ASA).

Im Zusammenhang mit der Textgegenüberstellung von Artikel 2 wird angemerkt, dass

dieser vom Hauptdokument abweicht: Laut Übergangsregelung des § 23 Abs. 18 AÜG

sollen auch § 13 Abs. 2, Abs. 4 Z 2 und Abs. 8 erst mit 1. Jänner 2015 in Kraft treten.

Gemäß § 23 Abs. 17 AÜG idgF ist der gesamte § 13 idF BGBI. I Nr. 98/2012 jedoch

bereits mit 1. Jänner 2014 in Kraft getreten. Der nunmehrige Entwurf enthält zu § 13

keine Änderungen. Die Textgegenüberstellung ist daher in dieser Hinsicht nicht nach-

vollziehbar. Darüber hinaus wird im Haupttext in Artikel 2 Z 3 auf § 13 überhaupt nicht

Bezug genommen.

Ad 1) Zu §§ 7a und 7b:

Zu den Bestimmungen betreffend Ansprüche gegen ausländische ArbeitgeberInnen

ohne bzw. mit Sitz in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat darf Folgendes erwähnt wer-

den:

Der Europäische Wirtschaftsraum ist 1994 durch ein Abkommen zwischen der Europäi-

schen Union (EU) und den sogenannten EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Nor-

wegen entstanden. Die EWR-Mitglieder bilden einen gemeinsamen Markt. Vertrags-

staaten des EWR sind die 28 EU-Mitgliedstaaten - für Kroatien gibt es derzeit noch ei-

ne provisorische Übergangsbestimmung – sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.

Im Hinblick darauf, dass die Mitgliedstaaten der EU bereits Vertragsstaaten des EWR

sind, scheint jeweils die Anführung "Mitgliedstaat der Europäischen Union" im Geset-

zestext entbehrlich und es könnte mit der Formulierung "Mitgliedstaat des Europäischen

Wirtschaftsraumes" – welche ohnehin auch die Mitgliedstaaten der EU umfasst – das

Auslangen gefunden werden.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Patricia Sylvia Bukovacz, LL.M.

Dr. Thomas Haunold Senatsrat

## Ergeht an:

- 1. Präsidium des Nationalrates
- 2. alle Ämter der Landesregierungen
- 3. Verbindungsstelle der Bundesländer
- 4. MA 63

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen

zu MA 63 - 839389-2014



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.wien.gv.at/amtssignatur